

**Zu TOP 7 der Gemeindevertretersitzung am 28.01.2021**

---

**Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterdirektwahl vom 1. November 2020 bzw. der Stichwahl vom 22. November 2020**Sachverhalt:

Am 01. November 2020 wurde die Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ahnatal durchgeführt.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. November 2020 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

<b>Anzahl Wahlberechtigte:</b>		6.687
<b>Anzahl Wählerinnen und Wähler:</b>		4.336
<b>gültige Stimmen:</b>		4.295
<b>ungültige Stimmen:</b>		41
<b>Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber</b>		
	Stimmen	Prozent
<b>Stephan Hänes - SPD</b>	1.937	45,10 %
<b>Michael Aufenanger- CDU</b>	2.005	46,68 %
<b>Michael Goldbach -GRÜNE</b>	353	8,22 %

Er hat außerdem festgestellt, dass keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und demnach die beiden folgenden Bewerber mit den meisten Stimmen in die Stichwahl kommen:

1. Stephan Hänes
2. Michael Aufenanger

Die Stichwahl fand am 22. November 2020 statt.

Der Gemeindevwahlausschuss hat zur Stichwahl in seiner Sitzung am 24. November 2020 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

<b>Anzahl Wahlberechtigte:</b>		6.646
<b>Anzahl Wählerinnen und Wähler:</b>		4.249
<b>gültige Stimmen:</b>		4.212
<b>ungültige Stimmen:</b>		37
<b>Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber</b>		
	Stimmen	Prozent
<b>Stephan Hänes - SPD</b>	2.106	50,00 %
<b>Michael Aufenanger- CDU</b>	2.106	50,00 %

Der Wahlausschuss stellte fest, dass beide Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; es entschied daher das von dem Vorsitzenden gezogene Los. Danach ist der Bewerber Stephan Hänes gewählt.

Nach § 23 Abs. 1 KWG wurde das endgültige Ergebnis am 04. Dezember 2020 in der Bürgerzeitung, in den Aushangkästen am Rathaus und am Gemeindezentrum und auf der Homepage der Gemeinde Ahnatal öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 49 KWG i. V. m. § 25 Abs. 1 KWG konnten Wahlberechtigte sowie Bewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Gemeindevwahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Innerhalb der vorgegebenen Frist ist ein Einspruch eingegangen. Über den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. Januar 2021.

Nach § 50 KWG hat die Vertretungskörperschaft (also die Gemeindevertretung) über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 25, 49 in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

- a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs.2 Satz 2 keine Anwendung.
  4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Da bei der Direktwahl 2020 in Ahnatal keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vorliegt und keine zulässigen Einsprüche eingegangen sind wird vorgeschlagen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 14.01.2021 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ahnatal vom 1. November 2020 sowie die Stichwahl vom 22. November 2020 gemäß § 50 KWG für gültig zu erklären.

Ewald Griesel  
Erster Beigeordneter